

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

Aufgrund der §§ 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 15 Absatz 1, 39 Absatz 2 und 49 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 6, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neidlingen am 21. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

1. Nach § 10 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

§ 10 Allgemeines

(5) Bestattungsleistungen wie Umbettungen, Abräumen von Gräbern oder Nachbestattungen ohne Verlängerung des Nutzungsrechts führt die Gemeinde durch.

2. Nach § 28 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

§ 28 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(3) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung, bzw. in dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis, festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Friedhofssatzung der Gemeinde Neidlingen unberührt.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Neidlingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Neidlingen, 22. November 2022
AZ: 800.24

gez. Jürgen Ebler
Bürgermeister

